



universität  
wien

#### Rektorat

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.  
Dr.h.c. Heinz W. Engl  
Rektor  
Universitätsring 1  
A-1010 Wien

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
per E-Mail: v@bka.gv.at

T+43-1-4277-100 10  
F+43-1-4277-91 00  
heinz.engl@univie.ac.at

In Kopie an:  
das Präsidium des Nationalrats  
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf eines  
Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018

Wien, am 21. Juni 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Wien nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), GZ. BKA-810.026/0019-V/3/2017, fristgerecht wie folgt Stellung:

#### **Sicherung des Forschungsstandorts Österreich durch Nutzung der Öffnungsklauseln, die die DSGVO für wissenschaftliche Forschung vorsieht**

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) enthält Regelungsspielräume („Öffnungsklauseln“), die fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können. Insbesondere ermöglicht die DSGVO eine Reihe von Öffnungsklauseln zugunsten wissenschaftlicher Forschung. **Der nunmehr vorliegende Begutachtungsentwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 berücksichtigt die in der DSGVO vorgesehene Öffnung zugunsten der wissenschaftlichen Forschung nicht im ausreichenden Maße.** Werden die Öffnungsklauseln zugunsten wissenschaftlicher Forschung vom österreichischen Gesetzgeber ungenützt gelassen, während andere Mitgliedsstaaten davon Gebrauch machen (so wie dies beispielsweise in Deutschland erfolgt), stellt dies einen erheblichen **Wettbewerbsnachteil** zum **Schaden des Forschungs- und Universitätsstandorts Österreich** und zum Schaden des Wirtschaftsstandorts Österreich dar. Die Universität Wien ersucht daher, die von der DSGVO den Mitgliedstaaten ermöglichten Erleichterungen zugunsten wissenschaftlicher Forschung zu nützen und Beschränkungen und bürokratische Belastungen wissenschaftlicher Forschung möglichst weitgehend abzubauen und gering zu halten.

Die in der DSGVO vorgesehenen und vom vorliegenden Begutachtungsentwurf **nicht ausreichend aufgegriffenen oder gar von Bestimmungen des Gesetzesentwurfs konterkarierten** Öffnungsklauseln sind **zahlreich**. Als **zwei der wichtigsten Beispiele** seien hervorgehoben:

- Während die DSGVO in Erwägungsgrund 33 ausdrücklich festhält, dass für wissenschaftliche Forschung oftmals der konkrete Verwendungszweck der Datenverarbeitung zum Zeitpunkt der Datenerhebung nicht vollständig angegeben werden kann und dass es daher möglich sein sollte, von betroffenen Personen einen „**broad consent**“ für ganze **Bereiche** wissenschaftlicher Forschung einzuholen, scheint die in der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG vorgesehene „Vorhersehbarkeit“ im Widerspruch zu dem von der DSGVO geforderten „broad consent“ zu stehen.
- § 25 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs würde für in der Praxis bedeutsame Forschungsprojekte doppelgleisig sowohl eine Behandlung durch den/die Datenschutzbeauftragte/n als auch ein zeitraubendes Genehmigungsverfahren durch die Datenschutzbehörde erfordern. Zudem könnte (während Grundlagenforschung wohl jedenfalls im öffentlichen Interesse liegt) womöglich von dritter Seite bezweifelt werden, ob auch für angewandte Forschung/Industriekooperationen „ein öffentliches Interesse an der beantragten Verarbeitung“ im Sinne des § 25 des Gesetzesentwurfs besteht.

Der Gesetzesentwurf sollte daher jedenfalls grundlegend überarbeitet und die von der DSGVO ermöglichten Öffnungsklauseln für wissenschaftliche Forschung genutzt werden.

### Im Detail

Die Universität Wien **schließt sich der Stellungnahme** (GP XXV 3/SN-322/ME) **der Medizinischen Universität Wien an**, wobei die Universität Wien klarstellend festhält:

Wissenschaftliche Forschung in allen Wissenschaftsdisziplinen und sowohl im Bereich der Grundlagenforschung als auch im Bereich der anwendungsorientierten Forschung stellt ein wichtiges öffentliches Interesse dar. Die in der Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien (naturgemäß) am Beispiel medizinischer Forschung geschilderten Sachverhalte treffen über die medizinische Forschung hinaus auch beispielsweise auf sozial- und wirtschaftswissenschaftliche, auf naturwissenschaftliche (z. B. Biologie, Ernährungswissenschaften, Biochemie, Pharmazie) Forschung und allgemein auf wissenschaftliche Forschung zu.

In der in der Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien vorgeschlagenen Formulierung des § 25 sollte daher statt von einer „Ethikkommission gem § 30 UG“ besser von einer „Ethikkommission der Universität (§ 6 Abs. 1 UG)“ gesprochen werden, denn über eine „Ethikkommission gem § 30 UG“ verfügen in Österreich nur die drei Medizinischen Universitäten und jene eine Universität (Universität Linz), die eine Medizinische Fakultät aufweist. Die Universität Wien hingegen hat, da sie ihre Ethikkommission nicht auf § 30 UG stützen kann, eine durch Satzung eingerichtete Ethikkommission, was durch die Formulierung „Ethikkommission der Universität (§ 6 Abs. 1 UG)“ abgedeckt wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz W. Engl

